

# Wochenblatt

für Pulsnik, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:  
Mittwochs und Sonnabends  
früh 8 Uhr.

Abonnementspreis:  
Vierteljährlich 1 1/2 Mark.

**Inserate**  
werden mit 10 Pfennigen für den  
Raum einer gespaltenen Corpos-  
Zelle berechnet u. sind bis spätestens  
Dienstags und Freitags Vormittags  
9 Uhr hier aufzugeben.

**Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der  
städtischen Behörden zu Pulsnik und Königsbrück.**

**Dreißigster Jahrgang.**

Buchdruckerei von **Ernst Ludwig Förker** in Pulsnik.

Verantwortliche Redaction, Druck und Verlag von **Paul Weber** in Pulsnik.

**Geschäftsstellen**

für

Königsbrück: bei Herrn Kaufmann  
M. Tschersich. Dresden: Annoncen-  
Bureau's Haafenstein & Vogler, In-  
validenbank, W. Saalbach, Leipzig.  
Kudolph Roffe, Haafenstein  
& Vogler. Berlin:  
Centralannoncenbureau für  
sä m t l i c h e deutsche Zeitungen.

Mittwoch.

N<sup>o</sup> 19.

6. März 1878.

## Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft und das Classificationsverfahren im Aushebungsbezirk **Kamenz** betreffend.

Die diesjährige Musterung findet statt

a, im Musterungsbezirke Pulsnik

Montags, den 25. März, von früh 7 Uhr an (im Schiekhause) zu Pulsnik

für die Stadt Pulsnik und die Ortschaften: Böhmisch-Bollung, Brettnig, Friedersdorf mit Thiemendorf, Großnaundorf und Hauswalde,

Dienstags, den 26. März, von früh 7 Uhr an ebendasselbst

für die Ortschaften: Großröhrsdorf, Kleinbitmamsdorf, Lichtenberg und Mittelbach,

Mittwochs, den 27. März, von früh 7 Uhr an ebendasselbst

für die Ortschaften: Niederlichtenau, Niedersteina, Oberlichtenau, Obersteina, Ohorn, Pulsnik Meißn. S. und Weißbach bei Pulsnik,

b, im Musterungsbezirke Königsbrück

Donnerstags, den 28. März, von früh 8 Uhr an (im Schiekhause) zu Königsbrück

für die Stadt Königsbrück und sämtliche Ortschaften des Gerichtsbezirks Königsbrück,

c, im Musterungsbezirke Kamenz

Freitags, den 29. März, von früh 7 Uhr an (im Schiekhause) zu Kamenz

für die Städte Kamenz und Elstra,

Sonnabend, den 30. März, von früh 7 Uhr an ebendasselbst

für die Ortschaften: Alte Ziegelscheune, Aufschowitz, Bernbruch, Biehla, Bischheim, Bocka, Brauna mit Rohrbach, Bulleritz, Cannelwitz, Caseritz, Crostwitz, Cunnwitz, Deutsch-  
baselitz, Döbra, Dürrwidnitz, Selenau, Gersdorf, Glaubnitz und Göblau,

Montags, den 1. April, von früh 7 Uhr an ebendasselbst

für die Ortschaften: Gränze, Großgrabe, Häslitz, Hausdorf, Hennemersdorf, Höflein, Horta, Jauer, Jesau, Jiedlitz, Kaschwitz, Kindsitz, Kleinhänchen mit Neraditz und Neu-  
hof, Kriepitz, Kudau, Kunnersdorf, Laßke, Lehndorf, Liebenau, Liebke, Lüdersdorf, Kloster Marienstern, Milstrich, Miltitz, Möhrsdorf, Nausitz, Nebelschütz, Neustädtel,  
Nuckitz mit Kopschin und Prautitz, Oßling, Ostro, Panfchwitz, Petershain, Piskowitz und Prietitz,

Dienstags, den 2. April, von früh 7 Uhr an ebendasselbst

für die Ortschaften: Mädelwitz mit Neudörfel, Drei- und Teichhäuser, Kalbitz, Kauschwitz, Rehnisdorf, Rosenthal, Säuritz, Schiedel, Schmechwitz mit Sommerluga, Schmer-  
litz, Schönau mit Neuschmerlitz, Schönbach, Schweinerden, Schwosdorf, Siebitz, Skaste, Spittel, Straßgräbchen mit Grünberg, Trado, Tschaschwitz, Weißitz, Wendischba-  
selitz, Wiesa, Ländchen Wobla, Zerna und Zichornau.

Es erfolgt hierauf

Mittwoch, den 3. April, von früh 8 Uhr an auf dem Schiekhause zu **K a m e n z**

## die Loosung

für sämtliche dazu Berechtigte aus dem ganzen Aushebungsbezirke.

Die Stadträthe zu Kamenz und Pulsnik, die Herren Bürgermeister zu Königsbrück und Elstra, sowie die Herren Ortsvorstände hiesigen Bezirks werden in Ge-  
mäßheit § 61 1 der Ersatz-Ordnung vom 28. September 1875 veranlaßt, die Militärpflichtigen ihres Ortes, welche in dem Jahre 1858 geboren und diejenigen, welche  
zwar früher geboren, aber noch ohne definitive Entscheidung bezüglich ihrer Militärpflicht geblieben sind, einschließlich der in den Vorjahren ausgehobenen aber noch nicht  
zur Einstellung gelangten Mannschaften, unter Hinweis auf die in § 24 4, 6 und 7, § 61 3, 4, 5 und § 62 7 und 8 enthaltenen Bestimmungen der Ersatz-Ordnung  
zu den betreffenden Musterungsterminen zu beordern.

Auch erhalten die mit der Führung der Stammrollen betrauten Personen Veranlassung, an den obengesetzten bez. Tagen und Orten mit den ihrerseits beordneten  
Gestellungspflichtigen rechtzeitig zu erscheinen, letztere der Ersatz-Commission vorzustellen und die Stammrollen, welche ihnen kurz nach Veröffentlichung dieser Bekanntmach-  
ung zugehen werden, behufs der von ihnen selbst zu bewirkenden Eintragung der Musterungsergebnisse mit zur Stelle zu bringen.

Sollten Gestellungspflichtige die Anmeldung zur Stammrolle bis jetzt unterlassen haben, so sind dieselben zur nachträglichen Anmeldung, sowie zum Erscheinen im  
Musterungstermine unter Androhung der sie außerdem nach § 23 10, bez. § 24 7 der Ersatz-Ordnung treffenden Strafen aufzufordern, die nachträglich bewirkten An-  
meldungen aber ebenso wie etwaige Abmeldungen unter Benutzung eines Stammrollenauszugs sofort anher anzugehen.

Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind, soweit dieselben nach §§ 30 und 31 der Ersatz-  
Ordnung überhaupt zulässig, in der von dem Königlichen Kriegsministerium durch Verordnung vom 25. September 1871 vorgeschriebenen Form noch vor Beginn des  
Musterungsgeschäfts, aller spätestens aber im Musterungstermine bis früh 9 Uhr bei mir einzureichen. Zur Vermeidung unnützer Reclamationen sei hierzu noch bemerkt,  
daß nur in denjenigen Fällen, welche in den vorbemerkten Paragraphen sich bezeichnen finden und unter der Voraussetzung, daß die geltend gemachten Umstände auf das  
Bestimmteste in dem Ortsbehördlichen Gutachten constatirt sind, eine Zurückstellung u. erfolgen kann, alle anderen, diesen Anforderungen und namentlich der vorgeschriebenen  
Form nicht entsprechenden Reclamationen aber unbeachtet bleiben müssen.

Diejenigen Angehörigen der Reclamanten, zu deren Gunsten in den Fällen von § 30 a und b der Ersatz-Ordnung reclamirt worden ist, haben sich im Musterungs-  
termine selbst persönlich mit anzumelden und der Ersatz-Commission vorzustellen. Die Beteiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglau-  
bigten Urkunden und Stellung von glaubhaften Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

Die Entscheidung der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen erfolgt im Musterungstermine und wird bis Mittags 12 Uhr des darauf folgenden  
dritten Tages als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zu Anhörung derselben sich nicht eingefunden hat.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen nach Ablauf vorbemerkt  
Publicationsfrist und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei dem unterzeichneten Civilvorstand unter Vorbringung der nöthigen Nachweise und Bescheinigungen  
angebracht werden. Später eingehende Recurse finden keine Berücksichtigung. Hierbei ist ausdrücklich zu erwähnen, daß Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission  
verspätet zugehen, oder derselben nicht vorgelegen haben und unmittelbar bei der Ober-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurück-  
zuweisen sind, es sei denn, daß die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatzgeschäft entstanden ist.

Hiernächst ist den Gestellungspflichtigen noch zu eröffnen, daß Gesuche um Umdegnung, Versetzung zu einem anderen Truppentheile oder einer anderen Waffen-  
gattung, sowie um nachträgliche Ertheilung der Genehmigung zum freiwilligen Eintritt in die Armee eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben, Anmeldungen Seitens  
der im ersten Concurrnzjahre stehenden Militärpflichtigen zum dreijährigen, resp. bei der Cavallerie vierjährigen freiwilligen Dienstetritt aber unter Vorbringung väter-  
licher oder vormundschaftlicher Genehmigung bis zum Musterungstermin bei dem Unterzeichneten anzubringen sind.

Bei der Loosung concurriren nur die im Jahre 1858 geborenen Militärpflichtigen. Es ist denselben überlassen, sich hierzu persönlich einzufinden. Für die Ab-  
wesenden wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission gelost werden.

Schließlich habe ich die Herren Ortsvorstände zu veranlassen, darauf zu sehen, daß die der Ersatz-Commission vorzustellenden Mannschaften am Gestellungstage  
beisammen bleiben, da, was den Mannschaften noch besonders vorzuhalten ist, eintretenden Falls den in § 24 7 dießbezüglich ausgesprochenen Strafbestimmungen unnach-  
sichtlich nachgegangen werden wird.

Gleichzeitig und im unmittelbaren Anschluß an das Musterungsgeschäft findet an den obengesetzten Orten und Tagen in Gemäßheit § 12 2 der Controlordnung  
vom 28. September 1875 das **Classificationsverfahren** statt.

Demzufolge haben diejenigen der Reserve, Landwehr und Ersatz-Reserve I. Classe angehörigen Mannschaften, welche wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse  
Anspruch auf Zurückstellung hinter den letzten Jahrgang der Reserve, bez. Landwehr machen, ihre Gesuche bei Verlust ihrer Ansprüche bis spätestens am 18. März d. J.  
bei den betreffenden Stadträthen bez. Ortsvorständen unter Vorlegung ihrer Militärpapiere anzubringen, die letzteren aber diese Gesuche zu prüfen, in besonderen, bei der  
Canzlei hiesiger Amtshauptmannschaft zu beziehenden Formularbogen aufzunehmen und, mit der erforderlichen Begutachtung und Bescheinigung versehen, nebst den mili-  
tärpapieren spätestens am 21. März d. J. bei der obengedachten Canzlei einzureichen.

Die betreffenden Antragsteller haben sich an dem Tage, an welchem die Militärpflichtigen ihres Ortes zur Musterung sich stellen, spätestens Vormittags 11 Uhr  
vor der Ersatz-Commission einzufinden und hiernächst der Entscheidung auf ihre Gesuche, gegen welche eine Berufung nicht zulässig, oder nach Befinden sonstiger Weisung  
entgegenzusehen.

Kamenz, am 1. März 1878.

Der Civilvorstand der Ersatzcommission des Aushebungsbezirks Kamenz.

Schäffer, Amtshauptmann.